

www.beck-aktuell.de

Sie waren hier: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=273786&docClass=NEWS&site=Beck%20Aktuell&from=HP.10>

BAG: Unverfallbarkeitsfrist bei Versorgungszusagen aus der Zeit vor 2001

Ist die Versorgungszusage vor dem 01.01.2001 erteilt worden, so hat der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer nach [§ 30f Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BetrAVG](#) in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft mit Ablauf des 31.12.2005 erlangt, falls er bereits das 30. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt beendet worden ist, entschied jetzt das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 14.01.2009, Az.: 3 AZR 529/07).

Sachverhalt

In dem vom Dritten Senat mitgeteilten Fall hatte der beklagte Arbeitgeber der klagenden Arbeitnehmerin mit Urkunde vom 25.08.1999 eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung zugesagt. Das Arbeitsverhältnis endete durch ordentliche betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers vom 28.10.2005 mit Ablauf des 31.12.2005. Er hatte sich vertraglich verpflichtet, das Versicherungsverhältnis auf die Klägerin zu übertragen, falls sie mit einer gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanwartschaft ausscheidet.

Klage erfolgreich

Die Klägerin hat einen entsprechenden Anspruch eingeklagt. Bereits die Vorinstanzen hatten der Arbeitnehmerin Recht gegeben. Auch die Revision des Arbeitgebers führte zu keinem anderen Ergebnis. Es genüge, dass die Unverfallbarkeitsfrist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erreicht war, befanden die Erfurter Richter.

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 15. Januar 2009.

Weiterführende Links:

Aus der Datenbank beck-online

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.07.2007, [BeckRS 2007, 47973](#) (Vorinstanz)

Copyright © Verlag C. H. Beck 1995-2009

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.